VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 27. Februar 2019 / Ausgabe 2 / Jahrgang 3

Inhaltsverzeichnis:

-Haushaltssatzung – Wirtschaftsjahr 2019 Zweckverband Talsperre Pöhl Seite 3 - 4

-Anhörung der Öffentlichkeit im Vogtlandkreis zur Anerkennung einer Belegstelle „Naturpark-Vogtland-Erzgebirge“ im Revier 1 Carlsfeld gemäß dem Sächsischen Belegstellengesetz (SächsBelStG vom 03. August 2018) Seite 5

-Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2019 Seite 6 - 7

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Talsperre Pöhl

Haushaltssatzung – Wirtschaftsjahr 2019

Zweckverband Talsperre Pöhl

Aufgrund von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 SächsGemO wurde am 13.11.2018 durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

	Erträge Euro	Aufwendungen Euro
1. den Erträgen und Aufwendungen		
im Erfolgsplan	2.892.400,00	2.860.100,00
im Liquiditätsplan		
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	205.300,00	
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	340.000,00	
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	122.100,00	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	200.000,00	
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen von	--	

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000,00 €

Möschwitz, 28.01.2019

Rolf Keil
Vorsitzender
Zweckverband Talsperre Pöhl

Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2019 wurde durch die Landesdirektion Sachsen am 18. Januar 2019 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2019 liegen in der Zeit vom 28.02. – 08.03.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl, Möschwitz – Hauptstr. 51, 08543 Pöhl, zu den Geschäftszeiten aus.

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die Satzung, falls sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Bekanntmachung: Anhörung der Öffentlichkeit im Vogtlandkreis zur Anerkennung einer Belegstelle „Naturpark-Vogtland-Erzgebirge“ im Revier 1 Carlsfeld gemäß dem Sächsischen Belegstellengesetz (SächsBelStG vom 03. August 2018)

Der Sächsische Landtag hat am 28. Juni 2018 das Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Belegstellengesetz-SächsBelStG) beschlossen.
Auf dieser Rechtsgrundlage beantragte der Landesverband Sächsischer Imker e.V. am 03.September 2018 bei der oberen Landwirtschaftsbehörde, dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Anerkennung der Belegstelle „Naturpark-Vogtland-Erzgebirge“ im Revier 1 Carlsfeld mit einem Schutzradius von 7 km.
Gemäß § 4 Abs. 1 informiert das Landesamt für Umwelt. Landwirtschaft und Geologie die Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben zur Anerkennung der Belegstelle „Naturpark-Vogtland-Erzgebirge“ im Revier 1 Carlsfeld, um betroffenen Imkern die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Innerhalb eines Monates nach Erscheinung im Kreis-Journal Vogtland können betroffene Imker Einsicht in die ausgelegten Karten zur Lokalisation der Belegstelle und des Schutzradius.

Dienstags von 10:00-17:00 Uhr

im Zimmer 216 des LfULG, Referat 74, Am Park 3 in 04886 Köllitsch

nehmen.

Stellungnahmen zur Betroffenheit aufgrund der Anerkennung dieser Belegstelle können postalisch beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 74, Am Park 3 in 04886 Köllitsch eingereicht werden.

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land"
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Mit Bescheid vom 16.01.2019 bestätigte das Landratsamt Vogtlandkreis die Gesetzmäßigkeit für die vom AZV „Reichenbacher Land“ am 27.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung nach § 119 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.360.987	Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.479.500	Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	881.487	Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
-	Gesamtergebnis auf	881.487	Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	881.487	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.376.700	Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.924.500	Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.452.200	Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	394.000	Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.955.250	Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.561.250	Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-109.050	Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	612.000	Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-612.000	Euro
-	Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-721.050	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil	231.400	Euro
für nicht gebührenfähige Kosten aus Rechtsstreitigkeiten	0	Euro

Weitere Festsetzungen:
Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans erfolgt in der Zeit vom 28.02. bis einschließlich 08.03.2019 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.

Reichenbach, den 29.01.2019

.....
Kürzinger
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“ (Siegel)

<u>Hinweis bei der Bekanntmachung:</u>

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.